

# Ausländerbewilligungen

---

Jeder Ausländer ist zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn er eine gültige Bewilligung besitzt. Bei den Bewilligungsarten wird seit 1. Juni 2002 (Inkrafttreten der bilateralen Verträge) zwischen EG/EFTA-Staatsangehörigen und sogenannten Drittstaaten unterschieden. EG/EFTA-Bewilligungen sind in der ganzen Schweiz gültig. Bewilligungen für Ausländer aus Drittstaaten sind nur in jenem Kanton gültig, der die Bewilligung ausgestellt hat.

## Weitere Infos

Merkblätter zu den verschiedenen Bewilligungsarten finden Sie hier:

[Migrationsamt](#)

---

[zurück zur Übersicht](#)

---

## Zuständige Abteilung

[Einwohnerdienste](#)